



Merkblatt C: Allgemeine Rechte und Pflichten

I. **Rechtsgrundlage**

§42 SchulG NRW

(2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

II. **Verbindliche Praxis an der Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn**

A. Informationspflicht

- Die Kommunikation seitens der Schule (hier: Beratungslehrer:innen, Fachlehrer:innen, Mitglieder der Schulleitung) erfolgt i.d.R. über Teams und in seltenen Fällen über e-mail oder „Mitteilungen“ bei WebUntis. → Schüler:innen und Eltern/ Erziehungsberechtigte haben die Pflicht sich **täglich** über diese Kommunikationskanäle als Teil der Schulordnung zu informieren.

B. Hausaufgaben

- Hausaufgaben gehören nach der APO-GOST § 15 zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“. „Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen. Sie können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen, in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe



WERNER VON SIEMENS GESAMTSCHULE

Königsborn

in den in Nummer 4.4 genannten Zeiten erledigt werden können. Sie dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen oder zu kompensieren oder Schülerinnen oder Schüler zu disziplinieren. Die Lehrkräfte berücksichtigen beim individuellen Hausaufgabenumfang, ob die Schülerinnen und Schüler insbesondere durch Referate, Vorbereitungen auf Klassenarbeiten und Prüfungen und andere Aufgaben zusätzlich gefordert sind.“¹ Hausaufgaben werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung im Rahmen der Beurteilung.

¹ <https://bass.schul-welt.de/15325.htm> (zuletzt aufgerufen am 04.07.24).